

Redaktionelle Lesefassung !

**Satzung**  
**über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**  
**des Amtes Mittleres Nordfriesland**  
**vom 08.12.2010**

(vom 08.12.2010, in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 16.04.2015)

Der Amtsausschuss hat aufgrund

- des § 24a der Amtsordnung Schleswig-Holstein,
- des §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,
- der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein,
- der §§ 30 Abs. 3 und 31 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) und
- des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes,

alle in der jeweils geltenden Fassung,

- am 08.12.2010 (Ursprungssatzung),
- am 10.12.2012 (I. Nachtragssatzung),
- am 23.03.2015 (II. Nachtragssatzung),

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Zuständigkeit für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Gemeinden ( Ahrenshöft, Almdorf, Bargum, Bohmstedt, Bordelum, Dreisdorf, Goldebek, Goldelund, Högel, Joldelund, Kolkerheide, Langenhorn, Lütjenholm, Ockholm, Sönnebüll und Vollstedt) haben den Grundstückseigentümern die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen übertragen. Aus den Allgemeinen Abwassersatzungen der Gemeinden beigefügten *Listen der Grundstücke* ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und die Regelung der übrigen mit der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Schlammabeseitigung verbundenen Rechte und Pflichten haben die Gemeinden dem Amt als Teilaufgabe übertragen. Für den Vollzug der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Soweit nach Satzungsregelungen der in Absatz (1) genannten Gemeinden Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, ist dem Amt ebenfalls die Abholung, die Abfuhr und schadlose Beseitigung des Schmutzwassers übertragen worden. Dafür gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

## **§ 2 Öffentliche Einrichtung**

Das Amt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Zur öffentlichen Einrichtung gehören alle Vorkehrungen und Anlagen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

## **§ 3 Pflichten den Grundstückseigentümer**

(1) Kleinkläranlagen sind nach DIN 4261 in der jeweils gültigen Form zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die Einrichtung des Amtes zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen bzw. sich dieser Einrichtung zu bedienen (Anschlusszwang). Sie sind verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Schlamm dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(2) Soweit Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben haben, sind sie verpflichtet, das auf ihren Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Schmutzwasser dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

## **§ 4 Einleitungsbeschränkungen**

(1) Die nach § 1 (1) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bestimmten Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden.

(2) In Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- a) die Anlagen oder die Grundstücke, auf denen sich die Anlagen befinden, gefährdet oder beschädigt werden können,
- b) Personen gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
- c) die Möglichkeiten zur Verwertung des Schlammes beeinträchtigt werden,
- d) die Schlamm- und Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,

e) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, eintreten.

(3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

- a) Stoffen, die Leitungen, Rohre und Schläuche verstopfen können,
- b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- c) Abwasser, das die Baustoffe der Grundstücksentwässerungsanlage angreift oder die Funktionen der Kleinkläranlage schädigt,
- d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
- e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung führen,
- f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.,
- g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern,
- i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke,
- j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Abortanlagen,
- l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe,
- n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole,
- o) Schmutzwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch

manipulierten Organismen gearbeitet wird;

p) Schmutzwasser aus Betrieben,

\* wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,

\* das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,

\* das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,

\* das aufschwimmende Öle und Fette enthält.

q) Schmutzwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

(4) Für die Einleitung von Schadstoffen kann das Amt durch öffentliche Bekanntmachung Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen) veröffentlichen.

Das Amt kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Grundstücks-entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.

Für Kleinkläranlagen, deren Überlauf in Gewässer eingeleitet wird, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.

(5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47 Abs. 3 entspricht.

(6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind

1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,

2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung das Amt im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.

(7) Darüber hinaus kann das Amt im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserbeseitigung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Schlammes oder Schmutzwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.

(8) Das Amt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung des Schmutzwassers erfolgt. Sie kann verlangen,

dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

(9) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies dem Amt unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Das Amt kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers verlangen. Das Amt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

## **§ 5**

### **Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen bestehen aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Schmutzwassers dienen. Dazu gehören auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik<sup>1</sup> und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen durchgeführt werden.

(3) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, ist dem Amt rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind stets zugänglich und in einem zur Benutzung einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen oder Anlagen des Amtes oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann das Amt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Derzeit DIN 4261 in der Fassung der landesrechtlichen Regelung vom 18. März 2008, Amtsblatt Schleswig-Holstein A 2008, Seite 283, GINr 7521.16

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den geltenden Bestimmungen in Sinne des Absatzes 2, so hat der Grundstückseigentümer sie auf eigene Kosten entsprechend anzupassen.

(6) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert werden kann.

## **§ 6**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Wartung und Untersuchung von Kleinkläranlagen („nachgerüstete“ Hauskläranlagen nach DIN 4261) auf Funktionstüchtigkeit, Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit im Einzelnen haben mindestens im Abstand von etwa 24 Monaten durch einen Fachkundigen<sup>2</sup> zu erfolgen. Die Grundstückseigentümer haben einen Untersuchungs- und Wartungsvertrag mit einem Fachkundigen abzuschließen.

Technische Hauskläranlagen nach DIN 4261 sind nach Herstellerangaben zu warten.

(2) Die Messung von Schlammhöhen bei Absetzgruben und Mehrkammerausfaulgruben durch einen vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachkundigen muss mindestens jährlich erfolgen.

(3) Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Amtes ist

- a) zur Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
- b) zur Prüfung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 4,
- c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung und
- d) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(4) Die Nachweise nach Absatz 1 und Absatz 2 sind der Wasserbehörde vorzulegen. Der Abschluss von Untersuchungs- und Wartungsverträgen nach Absatz 1 und 2 ist vom Grundstückseigentümer der Wasserbehörde nachzuweisen.

(5) Wenn es aus den im Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Amt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

---

<sup>2</sup> Fachkundiger im Sinne von Nr. 7.1.5 der DIN 4261 in der Fassung der landesrechtlichen Regelung vom 18.03.2008

(6) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Amt berechtigt, die Übernahme des Schlammes oder des Schmutzwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist das Amt hierzu verpflichtet.

(7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7 Entleerung**

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden vom Amt oder seinen Beauftragten entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten des Amtes oder deren Beauftragten ungehinderter Zutritt zu gewähren.

(2) Für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit gilt:

1. Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert.
2. Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der nachfolgenden Mindestregeln entschlammt.

Nachgerüstete Kleinkläranlagen nach DIN 4261 werden regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert. Der Preis für die Abfuhr des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen wird nach dem Fassungsvermögen der Hauskläranlage berechnet.

Für Kleinkläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Kleinkläranlage vorgeschrieben, die im zweiten Jahr durchgeführte Entleerung wird über eine Sonderentleerung abgerechnet. Zusätzlich ist eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz zu zahlen.

3. Technische Hauskläranlagen sind nach Herstellerangaben bedarfsorientiert zu entschlammen.

(3) Das Amt macht öffentlich bekannt, wer als Beauftragter im Gebiet des Amtes nach § 1 Absatz 1 Fäkalschlamm und Schmutzwasser abfährt.

(4) Soweit gewerbliche Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 30 Abs. 1 LWG. Sie handeln im Auftrag des Amtes.

## **§ 8 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage**

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung nach § 2 dieser Satzung erhebt das Amt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühr ist

zur Deckung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Verwaltungskosten und der technischen Betreuung bestimmt.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus den Kleinkläranlagen wird nach dem Fassungsvermögen gem. der wasserrechtlichen Erlaubnis des Kreises der Kleinkläranlagen berechnet.

(3) Die Gebühr für die Abfuhr und Reinigung bei Kleinkläranlagen (nachgerüstete Hauskläranlagen nach DIN 4261) einschließlich fachtechnischer Betreuung und Verwaltungskosten in der Regelentleerung beträgt bei einer Größe der Anlage

bis 6 m <sup>3</sup>	133,00 €
über 6 – 12 m <sup>3</sup>	147,00 €
über 12 – 20 m <sup>3</sup>	170,00 €
über 20 m <sup>3</sup>	230,00 €

Die Gebühr einer bedarfsorientierten Entschlammung beträgt 190,00 €.

Die Gebühr für die sofort notwendige Sonderentleerung beträgt 260,00 €.

Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage vorgeschrieben. Die im zweiten Jahr durchgeführte Entleerung wird als Sonderentleerung abgerechnet. Zusätzlich ist für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 3. November 1994 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal 17,90 € pro Einwohner und Jahr.

(4) Die Gebühr für die geplante, bedarfsorientierte Entleerung (für „technische“ Hauskläranlagen nach DIN 4261) einschließlich fachtechnischer Betreuung und Verwaltungskosten wird pauschal pro Hauskläranlage zuzüglich der entsorgten Schlammmenge berechnet

Entleerung und Reinigung der technischen Hauskläranlage (Meldefrist 90 Tage vor Entleerung)	130,00 €
zuzüglich Entsorgung Fäkalschlamm	14,28 € je m <sup>3</sup>

(5) Sonderentleerung (nicht geplant)

Die Gebühr für eine nicht geplante Sonderentleerung einer technischen Hauskläranlage wird nach Aufwand einschließlich fachtechnischer Betreuung und Verwaltungskosten berechnet.

## **§ 9 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in Anlagen desjenigen, der Fäkalschlamm oder Schmutzwasser abfährt, gelangen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Amt durch den mangelnden Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftwidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wenn abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Schmutzwasser in Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet oder die Anzeige nach § 4 Absatz 9 unterlässt,
- b) § 5 Abs. 3 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt oder § 5 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlagen seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
- c) § 6 Abs. 3 oder Absatz 5 Beauftragten des Amtes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt,
- d) § 6 Abs. 4 die erforderlichen Nachweise nicht vorlegt,
- e) § 7 Abs. 2 die Anforderung der notwendigen Schlammabfuhr oder Entleerung von abflusslosen Gruben unterlässt oder die Abfuhr oder Entleerung behindert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Datenschutz**

(1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Verpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind, sowie diejenigen aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

(2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z.B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen des Amtes Bredstedt-Land (Abwasseranlagensatzung) vom 24.06.2003 i.d.F. vom 18.12.2009
- b) die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Bargum (Abwasseranlagensatzung) vom 30.11.2006
- c) die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Bordelum (Abwasseranlagensatzung) vom 11.12.2006
- d) die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Langenhorn (Abwasseranlagensatzung) vom 12.12.2006
- e) die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ockholm (Abwasseranlagensatzung) vom 12.12.2006

I. Nachtragssatzung: (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

II. Nachtragssatzung: (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bredstedt, den 08.12.2010

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Der Amtsvorsteher

## **Veröffentlichung/Bekanntmachung:**

Ursprungssatzung v. 08.12.2010: Aushang vom 20.12.2010 bis mindestens 28.12.2010 in den Gemeinden Ahrenshöft, Almdorf, Bargum, Bohmstedt, Bordelum, Dreisdorf, Goldebek, Goldelund, Högel, Joldelund, Kolkerheide, Langenhorn, Lütjenholm, Ockholm, Sönnebüll, Vollstedt, und Bekanntmachungstafel der Amtsverwaltung Mittleres Nordfriesland

I. Nachtragssatzung v. 10.12.2012: Aushang vom 17.12.2012 bis mindestens 25.12.2012 in den Gemeinden Ahrenshöft, Almdorf, Bargum, Bohmstedt, Bordelum, Dreisdorf, Goldebek, Goldelund, Högel, Joldelund, Kolkerheide, Langenhorn, Lütjenholm, Ockholm, Sönnebüll, Vollstedt, und Bekanntmachungstafel der Amtsverwaltung Mittleres Nordfriesland

II. Nachtragssatzung v. 16.04.2015: Aushang vom 24.04.2015 bis mindestens 02.05.2015 in den Gemeinden Ahrenshöft, Almdorf, Bargum, Bohmstedt, Bordelum, Dreisdorf, Goldebek, Goldelund, Högel, Joldelund, Kolkerheide, Langenhorn, Lütjenholm, Ockholm, Sönnebüll, Vollstedt, und Bekanntmachungstafel der Amtsverwaltung Mittleres Nordfriesland